



Sachstand

**Zur beihilfenrechtlichen Prüfung nicht angemeldeter Maßnahmen
nach Art. 12 Abs. 1 VO 2015/1589**

**Zur beihilfenrechtlichen Prüfung nicht angemeldeter Maßnahmen nach Art. 12 Abs. 1 VO
2015/1589**

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 057/24
Abschluss der Arbeit: 6. Januar 2025
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftragsgegenstand und Prüfungsumfang	4
2.	Prüfverfahren und Beteiligtenbegriff	5
2.1.	Beteiligtenbegriff der VO 2015/1589	6
2.2.	Besondere Verfahrensrechte der Beteiligten – insbesondere Beschwerderecht	8
2.2.1.	Beschwerderecht aus Art. 24 Abs. 2 VO 2015/1589	8
2.2.2.	Abschluss der Prüfung	10
3.	Prüfpflicht und Prüfungsfrist	11
3.1.	Förmliche Beschwerde	11
3.2.	Vorbringen durch Nicht-Beteiligte	13
4.	Fazit	15

1. Auftragsgegenstand und Prüfungsumfang

Der Fachbereich Europa wurde um Prüfung zweier Fragen betreffend das unionale Beihilfenrecht ersucht. Konkret möchte der Auftraggeber einerseits wissen, innerhalb welchen Zeitraums die Europäische Kommission eine beihilfenrechtliche Prüfung nach Art. 12 ff. Verordnung (EU) 2015/1589¹ durchzuführen hat. Andererseits wird danach gefragt, welche Anforderungen das Unionsrecht an die eine solche beihilfenrechtliche Prüfung begehrende Person oder Personengruppe stellt.

Hintergrund des Auftrags ist der Verkauf von Anteilen der Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA) an die Mediterranean Shipping Company (MSC). Diesbezüglich sind bei der Kommission beihilfenrechtliche Vorbringen eingegangen, welche derzeit dahingehend geprüft werden, ob sie als Beschwerden von Beteiligten im Sinne des Art. 24 Abs. 2 VO 2015/1589 behandelt werden können.²

In Ermangelung spezifischer Informationen hinsichtlich des zugrundeliegenden Sachverhalts – insbesondere in Bezug auf die konkreten Urheber und den Inhalt der Vorbringen – beschränkt sich dieser Sachstand auf eine Darstellung der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen der oben genannten Fragestellungen. Die vorliegende Arbeit umfasst ausdrücklich keine Prüfung des materiellen Beihilfenrechts, d. h. ob sich der betreffende Sachverhalt tatsächlich als beihilferechtlich relevant erweist und an den Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu messen ist.

Der Sachstand nimmt eine überblicksartige Einordnung der aufgeworfenen Fragen in die beihilfenrechtlichen Verfahrensregelungen vor und stellt dar, welche Personen bzw. Personengruppen unter welchen Voraussetzungen zur Einreichung einer förmlichen Beschwerde hinsichtlich einer beihilfenrechtlichen Prüfung durch die Kommission berechtigt sind. Hinsichtlich der Frage nach dem zeitlichen Rahmen der Prüfung beihilferechtlicher Vorbringen wird zwischen förmlichen Beschwerden und sonstigen Vorbringen unterschieden und eine summarische Übersicht der jeweiligen unionsrechtlichen Vorgaben gegeben. Sofern hinsichtlich einzelner Regelungen ein Auslegungsspielraum verbleibt, könnte eine abschließende Beurteilung allein durch den EuGH vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund werden zunächst die generellen Verfahrensregelungen bezüglich der Beihilfenprüfung durch die Kommission dargestellt. In diesem Zusammenhang werden die an eine Beihilfenprüfung begehrende Person bzw. Personengruppe zu stellenden subjektiven Anforderungen skizziert (zum Ganzen Ziff. 2.) Anschließend werden etwaige die Kommission im Hinblick auf eine beihilfenrechtliche Prüfung nach Art. 12 ff. VO 2015/1589 treffende Fristen untersucht (dazu Ziff. 3.).

1 Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, [ABL L 248, 24. September 2015](#), S. 9, im Folgenden: VO 2015/1589.

2 [Antwort](#) von Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager im Namen der Europäischen Kommission v. 13. November 2024 auf die Parlamentarische Anfrage - E-001899/2024(ASW).

2. Prüfverfahren und Beteiligtenbegriff

Art. 108 AEUV bildet die primärrechtliche Grundlage für das Verfahren, mit dem staatliche Beihilfen einer Vorabkontrolle durch die Kommission unterworfen werden und deren Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt geprüft wird.³ Art. 108 AEUV unterscheidet zwischen bestehenden Beihilfen (Art. 108 Abs. 1 AEUV) und solchen, die neu eingeführt oder umgestaltet werden sollen (Art. 108 Abs. 3 AEUV).⁴ Während bestehende Beihilfen gemäß Art. 108 Abs. 1 AEUV einer fortlaufenden Prüfung auf ihre weitere Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt ausgesetzt sind, ist für Neubeihilfen und die Umgestaltung bestehender Beihilfen gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV eine Präventivkontrolle durch die Kommission vorgesehen, die eine Notifizierung voraussetzt.⁵ Art. 108 Abs. 2 AEUV regelt das grundsätzliche Verfahren hinsichtlich der Prüfung der Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt durch die Kommission, wenn sich im Rahmen eines Vorprüfverfahrens ernsthafte Anhaltspunkte für eine Unvereinbarkeit ergeben haben (sog. förmliches Prüfverfahren bzw. Hauptprüfverfahren).

Die Regelungen des Prüfverfahrens in Art. 108 AEUV werden durch die Verfahrensverordnung (EU) 2015/1589⁶ näher konkretisiert. Die VO 2015/1589 unterscheidet grundsätzlich zwischen dem Verfahren bei angemeldeten (Kapitel II, Art. 2 ff. VO 2015/1589) und dem Verfahren bei rechtswidrigen Beihilfen (Kapitel III, Art. 12 ff. VO 2015/1589). „Rechtswidrige Beihilfen“ sind gemäß Art. 1 Buchst. f) VO 2015/1589 neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 108 Abs. 3 AEUV eingeführt werden. Dies betrifft grundsätzlich diejenigen Maßnahmen, welche durch die Mitgliedstaaten vor Befassung und Stellungnahme durch die Kommission gewährt werden.⁷ Dazu gehören insbesondere auch solche Maßnahmen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zur Genehmigung bei der Kommission angemeldet worden sind – etwa, weil dieser die Maßnahme nicht als Beihilfe angesehen hat.⁸

3 von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 83. EL Juli 2024, Art. 108 AEUV, Rn. 1.

4 Vgl. von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 83. EL Juli 2024, Art. 108 AEUV, Rn. 2.

5 Vgl. von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 83. EL Juli 2024, Art. 108 AEUV, Rn. 2.

6 Verordnung (EU) Nr. 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, [Abl. L 248 v. 24. September 2015, S. 9](#). Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, [Abl. L 83 v. 27. März 1999, S. 1](#), im Folgenden: VO 659/1999.

7 von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 83. EL Juli 2024, Art. 108 AEUV, Rn. 98.

8 von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 83. EL Juli 2024, Art. 108 AEUV, Rn. 5.

Da dem hiesigen Auftrag gerade keine aufgrund einer Anmeldung bei der Kommission zu prüfende Maßnahme zugrunde liegt, richtet sich das Kontrollverfahren vorliegend grundsätzlich nach den Art. 12 ff. VO 2015/1589.

Art. 12 Abs. 1 VO 2015/1589 bestimmt:

„Unbeschadet des Artikels 24 kann die Kommission von Amts wegen Auskünfte über mutmaßliche rechtswidrige Beihilfen prüfen, ungeachtet der Herkunft dieser Auskünfte.“

Die Kommission prüft ohne ungebührliche Verzögerung jede nach Artikel 24 Absatz 2 eingelegte Beschwerde von Beteiligten und stellt sicher, dass der betreffende Mitgliedstaat regelmäßig in vollem Umfang über den Stand und das Ergebnis der Prüfung informiert wird.“

Der Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 VO 2015/1589 unterscheidet somit zwischen Auskünften über mutmaßliche rechtswidrige Beihilfen „ungeachtet der Herkunft dieser Auskünfte“ einerseits (Art. 12 Abs. 1 UAbs. 1) und Beschwerden von „Beteiligten“, die nach Art. 24 Abs. 2 VO 2015/1589 eingelegt wurden, andererseits (Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2). Insofern ist zunächst zu untersuchen, wer „Beteiligter“ i. S. d. VO 2015/1589 ist (dazu Ziff. 2.1.) und anschließend, welche besonderen Verfahrensrechte – insbesondere im Hinblick auf das Beschwerderecht – sich aus der Beteiligstellung ergeben (dazu Ziff. 2.2.).

2.1. Beteiligtenbegriff der VO 2015/1589

Art. 1 Buchst. h) VO 2015/1589 definiert „Beteiligte“ als „Mitgliedstaaten, Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, deren Interessen aufgrund der Gewährung einer Beihilfe beeinträchtigt sein können, insbesondere der Beihilfeempfänger, Wettbewerber und Berufsverbände“. Art. 1 Buchst. h) VO 2015/1589 kodifiziert insofern die Rechtsprechung des EuGH zum Begriff des „Beteiligten“ in Art. 108 Abs. 2 AEUV,⁹ welcher grundsätzlich ein weites Begriffsverständnis zugrunde lag.¹⁰

Im Hinblick auf die in Art. 1 Buchst. h) VO 2015/1589 nicht ausdrücklich genannten Personen bzw. Personengruppen wurde der zugrundeliegende Beteiligtenbegriff durch den EuGH weiter konkretisiert: Im Ausgangspunkt schließe der Begriff über die in Art. 1 Buchst. h) VO 2015/1589 genannten Kategorien juristischer oder natürlicher Personen hinaus alle anderen Personen ein, deren Interessen aufgrund der Gewährung dieser Beihilfe beeinträchtigt sein können.¹¹ Dies beziehe sich auf eine unbestimmte Vielzahl von Adressaten, was jede Person einschließen könne,

⁹ EuGH, Urteil vom 5. September 2024, Rs. C 224/23 P, Abdelmouine, Rn. 53; EuGH, Urteil vom 31. Januar 2023, Rs. C-284/21 P, Kommission/Braesch u. a., Rn. 58; *Bartosch*, in: Bartosch, EU-Beihilfenrecht, 3. Aufl. 2020, Art. 1 VO 2015/1589, Rn. 22.

¹⁰ *Bartosch*, in: Bartosch, EU-Beihilfenrecht, 3. Aufl. 2020, Art. 1 VO 2015/1589, Rn. 22; *Rusche*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2022, Bd. 5, 1. Teil, V. Abschnitt, Kapitel I, Rn. 14; von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 83. EL Juli 2024, Art. 108 AEUV, Rn. 49; *Unger*, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, Bd. 5, Teil 11, Kapitel I, Rn. 33.

¹¹ EuGH, Urteil vom 5. September 2024, Rs. C 224/23 P, Abdelmouine, Rn. 57.

die geltend mache, dass ihre Interessen aufgrund der Gewährung einer mutmaßlichen Beihilfe beeinträchtigt sein könnten.¹²

Die Beteiligeneigenschaft setze nicht notwendigerweise ein Wettbewerbsverhältnis voraus.¹³ Für die Einstufung als „Beteiligter“ müsse die Person aber in rechtlich hinreichender Weise daruen, dass sich die mutmaßliche Beihilfe auf ihre Situation konkret auswirken könne.¹⁴ Hierfür müsse die Person erstens darlegen, dass es gerade die Gewährung der mutmaßlichen Beihilfe als solche sei, die ihre Interessen beeinträchtigen könne.¹⁵ Zweitens müsse diese Person in rechtlich hinreichender Weise darun, dass es gerade „ihre“ – also ihre eigenen – Interessen seien, die durch die Gewährung der mutmaßlichen Beihilfe beeinträchtigt sein könnten.¹⁶ Hinreichend sei dabei für bestimmte Arten von juristischen Personen auch ein Berufen auf Gruppeninteressen oder Interessen allgemeiner Art, soweit solche Interessen unter den Satzungszweck der juristischen Personen fielen und sich daher mit einem ihrer eigenen Interessen überschnitten.¹⁷ Drittens müsse die betreffende Person in rechtlich hinreichender Weise darun, dass sich die Gewährung der mutmaßlichen Beihilfe tatsächlich konkret auf ihre Interessen ausgewirkt habe oder sich zumindest potenziell konkret auf diese auswirken könne.¹⁸ Dabei seien sowohl diese tatsächliche oder potenzielle Auswirkung selbst als auch der Kausalzusammenhang zwischen ihr und der Gewährung der fraglichen Beihilfe nachzuweisen.¹⁹ Diese Darlegung könne etwa durch den Nachweis der tatsächlich oder potenziell von der Beihilfe ausgehenden mittelbaren oder unmittelbaren Auswirkungen anhand einer Abfolge von miteinander zusammenhängenden Ereignissen erfolgen, die sich bereits verwirklicht hätten oder sich mit hinreichender Vorhersehbarkeit und Sicherheit verwirklichen würden.²⁰

12 EuGH, Urteil vom 14. November 1984, Rs. C-323/82, Intermills/Kommission, 323/82, Rn. 16; EuGH, Urteil v. 24. Mai 2011, Rs. C-83/09 P, Kommission/Kronoply u. a., Rn. 63; EuGH, Urteil vom 31. Januar 2023, Kommission/Braesch u. a., Rs. C-284/21 P, Rn. 59 und 60.

13 EuGH, Urteil v. 24. Mai 2011, Rs. C-83/09 P, Kommission/Kronoply u. a., Rn. 63; EuGH, Urteil vom 2. September 2021, Rs. C-647/19 P, Ja zum Nürburgring/Kommission, Rn. 58.

14 EuGH, Urteil vom 5. September 2024, Rs. C 224/23 P, Abdelmouine, Rn. 58 unter Rekurs auf EuGH, Urteil vom 31. Januar 2023, Rs. C-284/21 P, Kommission/Braesch u. a., Rn. 60 und die dort angeführte Rechtsprechung.

15 EuGH, Urteil vom 5. September 2024, Rs. C 224/23 P, Abdelmouine, Rn. 59.

16 EuGH, Urteil vom 5. September 2024, Rs. C 224/23 P, Abdelmouine, Rn. 60 unter Rekurs auf EuGH, Urteil vom 24. Mai 2011, Rs. C-83/09 P, Kommission/Kronoply und Kronotex, Rn. 64, sowie EuGH, Urteil vom 31. Januar 2023, Rs. C-284/21 P, Kommission/Braesch u. a., Rn. 60.

17 EuGH, Urteil vom 5. September 2024, Rs. C 224/23 P, Abdelmouine, Rn. 61 unter Rekurs auf EuGH, Urteil vom 9. Juli 2009, Rs. C-319/07 P, 3F/Kommission, Rn. 33, 45, 46, 52, 57 bis 59, 65 und 104, sowie EuGH, Urteil vom 2. September 2021, Rs. C-647/19 P, Ja zum Nürburgring/Kommission, Rn. 59, 64, 66 und 67.

18 EuGH, Urteil vom 7. April 2022, Rs. C-429/20 P Solar Ileias Bompaina/Kommission, Rn. 35; EuGH, Urteil vom 31. Januar 2023, Rs.- C-284/21 P, Kommission/Braesch u. a., Rn. 60.

19 EuGH, Urteil vom 14. September 2023, Rs. C-466/21 P, Land Rheinland-Pfalz/Deutsche Lufthansa, Rn. 87; EuGH, Urteil vom 5. September 2024, Rs. C 224/23 P, Abdelmouine, Rn. 62 unter Rekurs auf EuGH, Urteil vom 7. April 2022, Rs. C-429/20 P, Solar Ileias Bompaina/Kommission, Rn. 43.

20 EuGH, Urteil vom 5. September 2024, Rs. C 224/23 P, Abdelmouine, Rn. 72.

Die Vorbringen, auf die sich die Fragestellung dieses Sachstands bezieht, wären an diesen Maßstäben zu messen, um zu ermitteln, ob es sich bei ihnen um eine Beschwerde von Beteiligten i. S. d. Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2, Art. 24 Abs. 2 VO 2015/1589 handelt. In Ermangelung konkreter Informationen hinsichtlich der Person bzw. Personengruppe, welche die betreffenden Vorbringen eingebracht hat/haben und bezüglich der Vorbringen und ihres Inhalts selber kann vorliegend – insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Kausalzusammenhang und dessen Nachweis – keine Bewertung der in Rede stehenden Maßnahme und ihrer tatsächlichen oder potenziellen Auswirkung auf die Interessen der Personen vorgenommen werden.

2.2. Besondere Verfahrensrechte der Beteiligten – insbesondere Beschwerderecht

Beteiligten kommen gemäß Art. 24 VO 2015/1589 – der insoweit eine abschließende Regelung darstellt²¹ – besondere Verfahrensrechte zu. So können sie gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 VO 2015/1589 im förmlichen Prüfverfahren eine Stellungnahme abgeben, wozu sie gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 2 VO 2015/1589 im Eröffnungsbeschluss aufgefordert werden. Ferner können Beteiligte gemäß Art. 24 Abs. 2 VO 2015/1589 eine Beschwerde einlegen, um die Kommission über aus ihrer Sicht rechtswidrige oder missbräuchlich angewendete Beihilfen zu informieren und so ein Verfahren wegen Rechtswidrigkeit der Beihilfe (Art. 12 ff. VO 2015/1589) oder missbräuchlicher Anwendung von Beihilfen (Art. 20 VO 2015/1589) anzustoßen. Schließlich erhalten Beteiligte nach Art. 24 Abs. 3 VO 2015/1589 auf Antrag eine Kopie des nach Abschluss des Verfahrens erlassenen Beschlusses.

Im Hinblick auf den vorliegenden Auftrag ist insbesondere das Beschwerderecht aus Art. 24 Abs. 2 VO 2015/1589 im Hinblick auf mutmaßliche rechtswidrige Beihilfen i. S. d. Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 VO 2015/1589 in den Blick zu nehmen, da Art. 12 Abs. 1 VO 2015/1589 seinem Wortlaut nach zwischen Eingaben Beteiliger einerseits und Auskünften ungeachtet ihrer Herkunft andererseits unterscheidet.²² Insofern werden unter Ziff. 2.2.1. zunächst überblicksartig Inhalt und Umfang des Beschwerderechts und der Beschwerdeprüfung i. S. v. Art. 24 Abs. 2 VO 2015/1589 dargestellt. Anschließend werden die möglichen sich an eine Beschwerdeprüfung anschließenden Folgen skizziert (Ziff. 2.2.2.).

2.2.1. Beschwerderecht aus Art. 24 Abs. 2 VO 2015/1589

Art. 24 Abs. 2 VO 2015/1589 bestimmt:

„Jeder Beteiligte kann eine Beschwerde einlegen, um die Kommission über mutmaßliche rechtswidrige Beihilfen oder über eine mutmaßliche missbräuchliche Anwendung von Beihilfen zu informieren. Hierfür füllt der Beteiligte ein in einer Durchführungsvorschrift nach Artikel 33 festgelegtes Formular ordnungsgemäß aus und erteilt alle darin angeforderten obligatorischen Auskünfte.“

Wenn die Kommission nach einer ersten Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Beteiligte dem vorgeschriebenen Beschwerdeformular nicht entsprochen hat oder die von ihm

21 Köster, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, Bd. 5, Teil 11, Kapitel VII, Rn. 2.

22 S. o., Ziff. 2.

vorgebrachten sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte auf der Grundlage einer Prima-facie-Prüfung nicht als Nachweis für das Vorliegen oder die missbräuchliche Nutzung einer Beihilfe ausreichen, setzt sie ihn davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist von höchstens einem Monat dazu Stellung zu nehmen. Falls der Beteiligte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist Stellung nimmt, gilt die Beschwerde als zurückgezogen. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat, sobald eine Beschwerde als zurückgezogen gilt.

Die Kommission übermittelt dem Beschwerdeführer eine Kopie des Beschlusses zu einer Beihilfesache, die den Gegenstand der Beschwerde betrifft.“

Die Kommission ist gem. Art. 12 Abs. 1 VO 2015/1589 verpflichtet, eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde von Beteiligten zu prüfen.²³ Um diese Prüfpflicht auszulösen, muss die Beschwerde inhaltlich auf einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV gestützt werden und diesem Verstoß zugrunde liegende Maßnahmen eindeutig und detailliert benennen.²⁴ Die Kommission ist insbesondere nicht berechtigt, die Prüfung einer Beschwerde unter Rekurs auf ein fehlendes Gemeinschaftsinteresse an einer solchen Überprüfung zu verweigern.²⁵ Gegebenenfalls ist die Prüfung auch auf rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte zu erstrecken, die vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht wurden.²⁶

Aufgrund der potenziell unbegrenzten Anzahl von Mitteilungen i. S. d. Art. 24 Abs. 2 verfügt die Kommission im Rahmen der Beschwerdeprüfung hinsichtlich des Prüfungsumfangs und der Prüfungstiefe über einen weitreichenden Ermessensspielraum.²⁷ So verpflichten insbesondere offensichtlich unbegründete oder nicht hinreichend substantiierte Beschwerden die Kommission nicht zur Durchführung einer vertieften inhaltlichen Prüfung.²⁸ Darüber hinaus sieht Art. 24 Abs. 2 UAbs. 2 VO 2015/1589 für den Fall, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte auf der Grundlage einer Prima-facie-Prüfung nicht als Nachweis für das Vorliegen oder die missbräuchliche Nutzung einer Beihilfe ausreichen, ausdrücklich eine Rücknahmefiktion nach fruchtlosem Ablauf einer Stellungnahmefrist vor.

23 EuGH, Urteil vom 5. September 2024, Rs. C 224/23 P, *Abdelmouine*, Rn. 55; Köster, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, Bd. 5, Teil 11, Kapitel VII, Rn. 7; vgl. Bartosch, in: Bartosch, EU-Beihilfenrecht, 3. Aufl. 2020, Art. 24 VO 2015/1589, Rn. 3.

24 EuGH, Urteil vom 10. November 2021, Rs. T-678/20, *Solar Electric*, Rn. 43.

25 Bartosch, in: Bartosch, EU-Beihilfenrecht, 3. Aufl. 2020, Art. 24 VO 2015/1589, Rn. 3; Köster, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, Bd. 5, Teil 11, Kapitel VII, Rn. 8 unter Rekurs auf EuG, Urteil vom 15. September 1998, Rs. T-95/96, *Géstevisión Telecino/Kommission*, Rn. 72.

26 EuGH, Urteil vom 2. April 1998, Rs. C-367/95 P, *Sytraval*, Rn. 62.

27 Köster, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, Bd. 5, Teil 11, Kapitel VII, Rn. 8.

28 Köster, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, Bd. 5, Teil 11, Kapitel VII, Rn. 8.

Gem. Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 VO 2015/1589 stellt die Kommission sicher, dass der betreffende Mitgliedstaat regelmäßig in vollem Umfang über den Stand und das Ergebnis der Prüfung informiert wird. Die Kommission ist darüber hinaus gem. Art. 12 Abs. 2 VO 2015/1589 berechtigt, von dem betreffenden Mitgliedstaat erforderliche Auskünfte zu verlangen und kann diese gem. Art. 12 Abs. 3 VO 2015/1589 im Falle der Nichterteilung durch Beschluss anfordern. Zudem kann die Kommission gem. Art. 13 Abs. 1 und 2 VO 2015/1589 unter bestimmten Voraussetzungen dem betreffenden Mitgliedstaat per Beschluss die Aussetzung bzw. einstweilige Rückforderung der Beihilfen aufgeben, bis sie einen Beschluss über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt erlassen hat.

Die die Kommission im Rahmen der Bearbeitung einer Beschwerde nach Art. 24 Abs. 2 VO 2015/1589 treffenden Fristen werden untenstehend unter Ziff. 3. gesondert aufgezeigt, da diese Frage ausdrücklich einen eigenständigen Bestandteil des hiesigen Auftrags darstellt.

2.2.2. Abschluss der Prüfung

Das Verfahren der Prüfung einer etwaigen rechtswidrigen Beihilfe gliedert sich grundsätzlich in eine vorläufige Prüfphase und eine förmliche Prüfphase.²⁹ Das Verfahren nach Abschluss der Beschwerdeprüfung richtet sich insoweit nach Art. 15 Abs. 1 VO 2015/1589. Dieser bestimmt:

„Nach Prüfung einer etwaigen rechtswidrigen Beihilfe ergeht ein Beschluss nach Artikel 4 Absätze 2, 3 oder 4. Bei Beschlüssen zur Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens wird das Verfahren durch einen Beschluss nach Artikel 9 abgeschlossen. Bei Nichtbefolgung der Anordnung zur Auskunftserteilung wird der Beschluss auf der Grundlage der verfügbaren Informationen erlassen.“

Die im Anschluss eine Beschwerdeprüfung ergehenden Beschlüsse entsprechen demnach grundsätzlich jenen, welche nach Abschluss des Vorprüfverfahrens im Falle einer angemeldeten Beihilfe ergehen. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Gelangt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung zu dem Schluss, dass die angemeldete Maßnahme keine Beihilfe darstellt, so stellt sie dies durch Beschluss gem. Art. 4 Abs. 2 VO 2015/1589 fest;
- stellt die Kommission fest, dass die angemeldete Maßnahme, insoweit sie in den Anwendungsbereich des Artikels 107 Absatz 1 AEUV fällt, keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt, so beschließt sie gem. Art. 4 Abs. 3 VO 2015/1589, dass die Maßnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar ist;
- stellt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung fest, dass die angemeldete Maßnahme Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt, so

²⁹ Bartosch, in: Bartosch, EU-Beihilfenrecht, 3. Aufl. 2020, Art. 15 VO 2015/1589, Rn. 1; einen Überblick über das Verfahren einschließlich einer möglichen Rückforderung bieten Müller/Richter/Ziekow, in: Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht 1. Aufl. 2017, C. Unwirksamkeit und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, Rückforderung von Zuwendungen, Rn. 125.

beschließt sie gem. Art. 4 Abs. 4 VO 2015/1589, das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 108 Abs. 2 AEUV zu eröffnen.

Im Falle der Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens i. S. v. Art. 108 Abs. 2 AEUV durch Beschluss gem. Art. 4 Abs. 4 VO 2015/1589 wird dieses wiederum mit den folgenden Beschlüssen abgeschlossen:

- Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Maßnahme, gegebenenfalls nach entsprechenden Änderungen durch den betreffenden Mitgliedstaat, keine Beihilfe darstellt, so stellt sie dies durch Beschluss gem. Art. 9 Abs. 2 VO 2015/1589 fest;
- stellt die Kommission fest, dass, gegebenenfalls nach Änderung durch den betreffenden Mitgliedstaat, die Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme mit dem Binnenmarkt ausgeräumt sind, so beschließt sie gem. Art. 9 Abs. 3 VO 2015/1589, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist („Positivbeschluss“) – gem. Art. 9 Abs. 4 VO 2015/1589 ggf. unter Bedingungen und Auflagen;
- gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so beschließt sie gem. Art. 9 Abs. 5 VO 2015/1589, dass diese Beihilfe nicht eingeführt werden darf („Negativbeschluss“).

3. Prüfpflicht und Prüfungsfrist

Hinsichtlich der auftragsgegenständlichen Frage nach dem Zeitraum, innerhalb dessen die Kommission eine beihilfenrechtliche Prüfung auf Grundlage von Vorbringen von Personen oder Personengruppen zu prüfen hat, ist zwischen der förmlichen Beschwerde³⁰ (dazu Ziff. 3.1.) und nicht-förmlichen Eingaben i. S. v. Art. 12 Abs. 1 UAbs. 1 VO 2015/1589 zu unterscheiden (dazu Ziff. 3.2.). Insofern ist zunächst zu untersuchen, ob die Kommission überhaupt zu einer entsprechenden Prüfung verpflichtet ist, um anschließend etwaige Fristen aufzeigen zu können.

3.1. Förmliche Beschwerde

Wie oben unter Ziff. 2.2.1. dargestellt, trifft die Kommission im Falle der förmlichen Beschwerde durch Beteiligte i. S. v. Art. 24 Abs. 2 VO 2015/1589 eine Prüfpflicht. Dies folgt insbesondere aus dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 VO 2015/1589, nach welchem die Kommission jede nach Art. 24 Abs. 2 VO 2015/1589 eingelegte Beschwerde von Beteiligten prüft.

In zeitlicher Hinsicht ist die Kommission zunächst gemäß Art. 15 Abs. 2 VO 2015/1589 bei etwaigen rechtswidrigen Beihilfen grundsätzlich nicht an die Fristen gebunden, die im Verfahren über angemeldete Beihilfen gelten. Sie ist aber gem. Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 VO 2015/1589 zur Prüfung förmlicher Beschwerden „ohne ungebührliche Verzögerung“ gehalten. Die Auslegung dieses Begriffs, der dem früheren Ausdruck „unverzüglich“ (Art. 10 Abs. 1 VO 659/1999) entspricht,³¹

30 S. o., Ziff. 2.2.1.

31 Vgl. EuG, Urteil vom 8. Dezember 2021, Rs. T-623/20, Sun West u. a./Kommission, Rn. 48; Bartosch, in: Bartosch, EU-Beihilfenrecht, 3. Aufl. 2020, Art. 12 VO 2015/1589, Rn. 1.

muss jeweils auf Grundlage des Einzelfalls erfolgen.³² Der Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren³³ sieht insoweit in seinem Abschnitt 9.2. (Ungefährer zeitlicher Rahmen und Ergebnis der Prüfung einer förmlichen Beschwerde) unter der Rn. 71 einen unverbindlichen Zeitraum von 12 Monaten vor. Im Einzelnen heißt es dort:

„Die Dienststellen der Kommission sind bestrebt, eine förmliche Beschwerde innerhalb einer nicht verbindlichen Frist von 12 Monaten ab ihrer Registrierung zu prüfen. Die Prüfung kann aufgrund der Gegebenheiten des Einzelfalls mehr Zeit in Anspruch nehmen, beispielsweise wenn die Kommissionsdienststellen den Beschwerdeführer, den betreffenden Mitgliedstaat oder Dritte um weitere Auskünfte ersuchen müssen.“

Hinsichtlich unbegründeter Beschwerden sieht der Verhaltenskodex in Rn. 72 vor:

„Bei unbegründeten Beschwerden versuchen die Kommissionsdienststellen, dem Beschwerdeführer innerhalb von zwei Monaten nach Registrierung der Beschwerde mitzuteilen, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, um in der jeweiligen Sache Stellung zu nehmen. Ferner fordern sie ihn auf, innerhalb eines Monats weitere substantielle Informationen zu übermitteln. Wenn der Beschwerdeführer innerhalb der Frist keine weiteren Informationen übermittelt, gilt die Beschwerde als zurückgezogen.“

Nach der Rechtsprechung ist die Prüfung von Beschwerden jedenfalls innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.³⁴ Die Angemessenheit bestimme sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls und insbesondere nach dessen Kontext, den verschiedenen Verfahrensabschnitten, der Komplexität der Angelegenheit sowie ihrer Bedeutung für die Beteiligten.³⁵ Jedoch könne die Kommission, auch wenn sie nicht an eine bestimmte Frist gebunden sei, die Prüfung nicht unbegrenzt in die Länge ziehen.³⁶ Stelle ein Mitgliedstaat die für die Prüfung erforderliche Informationen nicht oder nur zögerlich zur Verfügung, so könne dieser sich nicht auf eine überlange Verfahrensdauer berufen – selbst bei einem Prüfzeitraum von 79 Monaten.³⁷ Im Einzelfall könne

32 Rusche, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2022, Bd. 5, 1. Teil, V. Abschnitt, Kapitel III, Rn. 1.

33 Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren (2018/C 253/05), [ABL C 253, 19. Juli 2018](#), S. 14.

34 Ritzek-Seidel, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, 1. Aufl. 2013, Kapitel 2, Rn. 410.

35 EuG, Urteil vom 15. September 1998, Rs. T-95/96, Gestevisión Telecinco, Rn. 75; EuG, Urteil vom 12. Dezember 2006, Rs. T-95/03, Estaciones de Servicio, Rn. 122; EuG, Urteil vom 11. Juli 2007, Rs. T-167/04, Asklepios-Kliniken, Rn. 81; Ritzek-Seidel, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, 1. Aufl. 2013, Kapitel 2, Rn. 451 m. w. N. aus der Rspr.

36 EuG, Urteil vom 15. September 1998, Rs. T-95/96, Gestevisión Telecinco, Rn. 73 und 79; EuG, Urteil vom 12. Dezember 2006, Rs. T-95/03, Estaciones de Servicio, Rn. 121.

37 EuGH, Urteil vom 9. Juni 2011, Rs. C-465/09 P, C-466/09 P, C-467/09 P, C-468/09 P, C-469/09 P, C- 470/09 P, Territorio Histórico de Vizcaya, Rn. 149 ff.

eine Verfahrensdauer zwischen sechs und zwölf Monaten nicht zu beanstanden sein.³⁸ Sofern besondere Umstände vorlägen, könne auch ein Zeitraum von über 30 Monaten gerechtfertigt sein.³⁹ Derartige Verfahrenslängen dürften aber in der Regel nicht mehr angemessen sein.⁴⁰

Zusammenfassend besteht somit bei einer förmlichen Beschwerde eine Pflicht der Kommission, diese innerhalb eines nach den Umständen des Einzelfalls angemessenen Zeitraums zu prüfen. Starre Fristen laufen insoweit nicht; die Dienststellen der Kommission sind gleichwohl bestrebt, eine förmliche Beschwerde innerhalb einer nicht verbindlichen Frist von 12 Monaten ab ihrer Registrierung zu prüfen.

3.2. Vorbringen durch Nicht-Beteiligte

Für den Fall nicht-förmlicher Vorbringen (etwa durch Personen, welche nicht Beteiligte sind), ist Art. 12 Abs. 1 UAbs. 1 VO 2015/1589 in den Blick zu nehmen. Demnach kann die Kommission unbeschadet des Art. 24 VO 2015/1589 von Amts wegen Auskünfte über mutmaßliche rechtswidrige Beihilfen prüfen, ungeachtet der Herkunft dieser Auskünfte. Eine zeitliche Komponente sieht der Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 UAbs. 1 VO 2015/1589 nicht vor.

Es ist fraglich, ob sich die unter Ziff. 3.1. dargestellten Grundsätze des Bestehens einer Prüfpflicht und des insoweit anzuberaumenden Prüfungszeitraums auf diese Konstellation übertragen lassen.

Die Literaturmeinungen sind uneinheitlich. So wird zum einen vertreten, dass Art. 12 Abs. 1 Satz 1 VO 2015/1589 klarstelle, dass die Kommission jeglichen Informationen nachgehen müsse, um ggf. das Vorliegen angeblicher rechtswidriger Beihilfen festzustellen.⁴¹ Hinsichtlich dieser Prüfpflicht seien die Art und die Herkunft der Auskünfte unerheblich – insbesondere müsse es sich nicht um Eingaben Beteigter handeln.⁴² Die in Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 VO 2015/1589 durch die Wendung „ohne ungebührliche Verzögerung“ zum Ausdruck kommende Schnelligkeitspflicht treffe die Kommission aber im Unterschied zu den Regelungen der VO 659/1999 nur im Fallformlicher Beschwerden.⁴³ Andere Stimmen lehnen unter Rekurs auf die Entstehungsgeschichte des

38 EuG, Urteil vom 27. November 2002, Rs. T-291/01, Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Rn. 16 (zehnmonatige Prüfung); EuG, Urteil vom 11. Juli 2007, Rs. T-167/04, Asklepios-Kliniken, Rn. 84 ff. (zwölfmonatige Prüfung); *Ritzek-Seidel*, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, 1. Aufl. 2013, Kapitel 2, Rn. 452 m. w. N. aus der Rspr.

39 EuGH, Urteil vom 28. Juli 2011, Rs. C-471/09 P, C-472/09 P, C-473/09 P, Territorio Histórico de Vizcaya, Rn. 125 ff.; EuG, Urteil vom 3. Juni 1999, Rs. T-17/96, Télévision française 1 (TF1), Rn. 68.

40 *Ritzek-Seidel*, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, 1. Aufl. 2013, Kapitel 2, Rn. 452 m. w. N. aus der Rspr.

41 *Bartosch*, in: Bartosch, EU-Beihilfenrecht, 3. Aufl. 2020, Art. 12 VO 2015/1589, Rn. 1; im Sinne einer Prüfpflicht wohl auch *Köster*, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, Bd. 5, Teil 11, Kapitel III, Rn. 2 und 3.

42 *Bartosch*, in: Bartosch, EU-Beihilfenrecht, 3. Aufl. 2020, Art. 12 VO 2015/1589, Rn. 1.

43 *Bartosch*, in: Bartosch, EU-Beihilfenrecht, 3. Aufl. 2020, Art. 12 VO 2015/1589, Rn. 1.

Art. 12 Abs. 1 VO 2015/1589 eine Prüfpflicht im Falle von Eingaben Nicht-Beteiligter ab.⁴⁴ Die Kommission habe in diesen Fällen die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht zur Amtsermittlung.⁴⁵

Die im Zusammenhang mit der Prüfung angeblicher rechtswidriger Beihilfen ergangenen unionsgerichtlichen Entscheidungen stellen in den Fällen von Eingaben durch Nicht-Beteiligte auf ein Ermessen der Kommission ab. So rekuriert das EuG im Rahmen der Darstellung der Fälle, in denen die Kommission gemäß der VO 2015/1589 verpflichtet ist, wegen rechtswidriger oder mit dem Binnenmarkt unvereinbarer Beihilfen tätig zu werden, allein auf Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 VO 2015/1589.⁴⁶ Das Gericht hat auch festgestellt, dass die Kommission nicht zur Prüfung einer Beschwerde verpflichtet sei, die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 24 Abs. 2 VO 2015/1589 fällt.⁴⁷ Auch die Darstellungen des EuGH deuten in diese Richtung, wenn dieser im Hinblick auf eine Prüfpflicht ausdrücklich auf das Erfordernis des Nachweises der Beteiligteneigenschaft verweist.⁴⁸

Wortlaut und Systematik des Art. 12 Abs. 1 VO 2015/1589 dürften gegen eine Prüfpflicht von Eingaben sprechen, die keine förmlichen Beschwerden von Beteiligten darstellen: Gemäß Art. 12 Abs. 1 UAbs. 1 VO 2015/1589 „kann“ die Kommission Auskünfte Nicht-Beteiligter prüfen, während sie förmliche Beschwerden gemäß Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 VO 2015/1589 ohne ungebührliche Verzögerung „prüft“. Träfe die Kommission in beiden Fällen eine Prüfpflicht, so hätte es zudem der in Art. 12 Abs. 1 VO 2015/1589 vorgenommenen Unterscheidung zwischen förmlichen Beschwerden und Informationen sonstiger Herkunft bereits im Ausgangspunkt grundsätzlich nicht bedurft.

Gegen eine Prüfpflicht im Falle von Auskünften durch Nicht-Beteiligte dürften auch der in den Erwägungsgründen der VO 2015/1589 zum Ausdruck kommende Sinn und Zweck der betreffenden Vorschriften sprechen, die zwischen Beschwerden und sonstigen Eingaben unterscheiden. So verweist ErwG 22 darauf, dass die Kommission, um die Einhaltung von Artikel 108 AEUV, insbesondere der Anmeldepflicht und des Durchführungsverbots in dessen Absatz 3, zu gewährleisten, alle rechtswidrigen Beihilfen überprüfen sollte. Ausweislich des ErwG 23 sollte die Kommission von sich aus Informationen über rechtswidrige Beihilfen ungeachtet der Herkunft dieser Information prüfen können.⁴⁹ ErwG 32 postuliert darüber hinaus, dass diejenigen Eingaben, welche die an eine förmliche Beschwerde zu stellenden Voraussetzungen nicht erfüllen, als allgemeine Marktauskünfte behandelt werden und nicht zwangsläufig zu Untersuchungen von Amts wegen führen sollten. Diese Wertungen finden auch Niederschlag in der Prüfungspraxis der

44 Rusche, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2022, Bd. 5, 1. Teil, V. Abschnitt, Kapitel III, Rn. 3.

45 Rusche, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2022, Bd. 5, 1. Teil, V. Abschnitt, Kapitel III, Rn. 3.

46 Vgl. EuG, Urteil vom 21. Dezember 2022, Rs. T-702/21, Ekobulkos EOOD, Rn. 28 f.; EuG, Urteil vom 13. November 2024, Rs. T-141/23, Merlin, Rn. 69 und 70.

47 EuG, Urteil vom 8. Dezember 2021, Rs. T-623/20, Sun West u. a./Kommission, Rn. 49.

48 EuGH, Urteil vom 5. September 2024, Rs. C 224/23 P, Abdelmouine, Rn. 54 ff.

49 Vgl. EuG, Urteil vom 8. Dezember 2021, Rs. T-623/20, Sun West u. a./Kommission, Rn. 49.

Kommission. So sieht Rn. 70 des Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren vor, dass die Kommissionsdienststellen Eingaben von Personen, welche nicht alle im Beschwerdeformular verlangten Auskünfte erteilen bzw. keine potenzielle Beeinträchtigung ihrer Interessen nachweisen, als Marktinformation behandeln. Diese *können* – aber müssen nicht – dazu führen, dass die Kommission weitere Untersuchungen anstellt.

Schließlich ist die Entstehungsgeschichte des Art. 12 Abs. 1 VO 2015/1589 in seiner derzeitigen Fassung zu berücksichtigen. Der Wortlaut der Vorgängervorschrift (Art. 10 Abs. 1 VO 659/1999) sah bis zu seiner Änderung durch die Verordnung (EU) Nr. 734/2013⁵⁰ im Jahr 2013 vor:

„Befindet sich die Kommission im Besitz von Informationen gleich welcher Herkunft über angebliche rechtswidrige Beihilfen, so prüft sie diese Informationen unverzüglich.“

Es wurde also insbesondere keine Unterscheidung nach Beschwerden und sonstigen Eingaben vorgenommen, wie sie sich nunmehr in Art. 12 Abs. 1 VO 2015/1589 findet. Diese wurde erst durch die VO 2013/743 eingeführt. Hintergrund des entsprechenden Kommissionsentwurfs war das Bestreben, die Kommission zu entlasten, welche nach der vorherigen Rechtslage jedem Hinweis auf einen möglichen Verstoß gegen das EU-Beihilferecht – ungeachtet der Herkunft dieser Informationen – nachgehen musste.⁵¹ Dazu sollten die an eine Beschwerde zu stellenden Voraussetzungen festgeschrieben und gewährleistet werden, dass die Kommission in den Fällen, in denen die eingegangenen Informationen nicht als Beschwerde eingestuft werden, weil sie die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen, nicht mehr zur Annahme eines förmlichen Be schlusses verpflichtet ist.⁵² Die Änderung des Art. 10 Abs. 1 VO 659/1999, der dem jetzigen Art. 12 Abs. 1 VO 2015/1589 entspricht, diente demnach gerade dem Ziel, die Kommission dann von der Pflicht zur Amtsermittlung zu entbinden, wenn die Eingabe von einer Person oder Personengruppe stammt, welche nicht „Beteiligter“ im Sinne des Artikel 108 Abs. 2 AEUV ist.⁵³

Vor diesem Hintergrund erscheint es naheliegend, dass die Kommission im Falle von Eingaben durch eine Person oder Personengruppe, die kein „Beteiligter“ ist, keine Prüfpflicht trifft und insofern auch in zeitlicher Hinsicht nicht gebunden ist. Die abschließende Entscheidung über diese Frage obliegt dem EuGH.

4. Fazit

Das Verfahren hinsichtlich der Prüfung beihilfenrechtlicher Beschwerden bzw. entsprechender Eingaben bemisst sich nach der VO 2015/1589. Förmliche Beschwerden i. S. d. Art. 24 Abs. 2 VO

50 Verordnung (EU) Nr. 734/2013 des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, Text von Bedeutung für den EWR, [ABl. L 204, 31. Juli 2013](#), S. 15, im Folgenden: VO 2013/743.

51 Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, [COM\(2012\) 725 final](#), S. 5.

52 Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, [COM\(2012\) 725 final](#), S. 5.

53 So auch *Rusche*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2022, Bd. 5, 1. Teil, V. Abschnitt, Kapitel III, Rn. 3.

2015/1589 können grundsätzlich allein durch „Beteiligte“ erhoben werden. Der beihilfenrechtliche Beteiligtenbegriff wird über seine in Art. 1 Buchst. h) VO 2015/1589 vorgenommene Legaldefinition hinaus durch die Rechtsprechung des EuGH weiter konkretisiert. Insofern ist für die Annahme einer Beteiligteneigenschaft insbesondere erforderlich, dass die betreffende Person oder Personengruppe in rechtlich hinreichender Weise darlegt, dass sich die Gewährung der mutmaßlichen Beihilfe tatsächlich konkret auf ihre Interessen ausgewirkt hat oder sich zumindest potenziell konkret auf diese auswirken könnte.

Förmliche, durch Beteiligte erhobene Beschwerden sind durch die Kommission „ohne ungebührliche Verzögerung“ und somit innerhalb eines nach den Umständen angemessenen Zeitraums zu bearbeiten. Die Kommission trifft insoweit eine Prüfpflicht. Hinsichtlich beihilfenrechtlicher Einlagen durch sonstige Personen oder Personengruppen dürfte eine Auslegung des Art. 12 Abs. 1 VO 2015/1589 nahelegen, dass eine entsprechende Prüfpflicht seitens der Kommission nicht besteht. Eine abschließende Beantwortung dieser Frage und die Ermittlung eines finalen Auslegungsergebnisses hinsichtlich des Art. 12 Abs. 1 VO 2015/1589 obliegt dem EuGH.

Fachbereich Europa